

STUDENTENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS

Konferenz der hessischen Allgemeinen Studentenausschüsse
- L A K -

Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
6300 Gießen, Otto Behagel-Straße 25, Haus D

6300 Gießen,
Otto-Behagel-Straße 25, Haus D
Telefon (06 41) 7 50 98
Uni-Intern: 46 85
Postscheckkonto:
PschA Ffm 239 802 (BLZ 500 100 60)
Bankkonto:
Bezirkssparkasse Gießen 22/002596
(BLZ 513 500 25)

An alle
Allgemeinen Studentenausschüsse

nachrichtlich:
Vereinigte Deutsche Studentenschaften
Bonn
Kaiserstrasse 71

Gießen, 21.1.80

Bter.: Sitzung der Landesastenkonzferenz am 29.1.80

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wie Ihr Euch sicher erinnert, hatten wir auf unserer letzten Sitzung beschlossen, von unserem üblichen Sitzungsmodus abzuweichen. Unser Plan war, zu unserer Sitzung Landtagsabgeordnete z.B. W. Heyn, G. Lütgert evtl. K. Volgt (Bildungspolitischer Ausschuss des Bundestages) einzuladen. Dies kann aber von Seiten der Abgeordneten frühestens Mitte Februar geschehen. Da inzwischen doch wieder wichtige Beratungspunkte anstehen, schlage ich vor die nächste Sitzung am:

Dienstag, den 29. 1. 1980
um 14 Uhr in Gießen,
Otto Behagelstr.25

durchzuführen.

Tagesordnung:

1. Anwesenheit, Protokoll
2. Berichte aus den Studentenschaften
3. Stand der HRG-Novellierung
4. Einführung von Prüfungsmeldefristen in Lehramtsstudiengänge durch Rechtsverordnung des hessischen Kultusministers vom 27.12.79 (Anlage: Lehrer Info Gießen vom 10.1.80, AStA Info Marburg vom 21.1.80)
5. Prüfungsordnungen an Fachhochschulen, insbesondere beabsichtigte Einschränkung der Wiederholbarkeit von Scheinen
6. Aktivitäten des innerdeutschen Geheimdienstes 'Verfassungsschutz' an den hessischen Hochschulen
6. Hausdurchsuchung der Bonner Zentrale des MSB Spartakus durch politische Polizei
7. Soziales; z. B. Wohnheimmieterhöhung in Marburg
8. Verschiedenes

SIEHE RÜCKSEITE!

Also dann bis zum Dienstag, ganz liebe Grüße

Karin Hasemann

I.

WICHTIG!

DAS FÜR DEN 25./26.1.1980 IN MARBURG GEPLANTE LAK-SEMINAR MIT
FACHSCHAFTSLEUTEN ÜBER

HRG, PRÜFUNGSORDNUNG UND STUDIENREFORM

WIRD VERSCHOBEN! DEN NEUEN TERMIN WERDEN WIR IN DER LAK-SITZUNG BESTIMMEN!

II.

AN DIE ASTA-LEUTE:

VERSTÄNDIGT BITTE EURE LINKEN KOMMITTENTEN IN DEN KONVENTSVORSTÄNDEN
VON DER FRAKTIONSSITZUNG VOR DER NÄCHSTEN LHK-SITZUNG! DAZU DER AUSZUG
AUS DER EINLADUNG AN DIE LINKEN MITARBEITER UND PROFESSOREN:

"

In der ersten Sitzung der Landeshochschulkonferenz am 12.12.1979
hat sich, quer durch Gruppen und Hochschultypen eine mögliche
Koalition in entscheidenden Fragen (z.B. Initiativantrag zur
weiteren Arbeit der LHK) abgezeichnet.

Diese Koalition bliebe schwach, wenn über ihre Ziele nicht
diskutiert würde, wenn jeder, der sich dieser Koalition zu-
rechnen will, ^{sich} in einzelnen Abstimmungen in der LHK erst orien-
tieren muß.

Wir schlagen deshalb eine "Fraktions"-Sitzung vor:

24.1.1980 um 10.30 Uhr in der Georg-August-Zinn Halle Friedberg
(Stadthalle Friedberg), Am Seebach 2, Raum 1.

In erkennbar "politischen" Anträgen dürfte sich ein Konsens
schnell herstellen; die Vorbesprechung ist freilich der Ort,
ggfs. erforderliche Varianten der Formulierung zu diskutieren.
Andere Tagesordnungspunkte bedürfen näherer Erläuterung für
diejenigen, die nicht täglich mit den entsprechenden Problemen
befaßt sind; die Vorbesprechung scheint uns den Rahmen zu
bieten, in dem es möglich sein muß, "ungeschützt" Fragen zu
stellen.

Auf der Tagesordnung der Sitzung am 24.1.1980 steht die Wahl
eines Vorsitzenden, nachdem die Präsidenten sich mit ihrer Auf-
fassung, den Vorsitzenden - und zwar Herrn Böhme, TH Darmstadt -
in der konstituierenden Sitzung zu wählen, nicht durchsetzen
konnten.

Die Rektoren der fünf Staatlichen Hessischen Fachhochschulen
haben heute ihre Entscheidung, den Rektor der Fachhochschule
Frankfurt am Main, Dipl.-Ing. Johannes Uthoff, als Kandidaten
zu unterstützen, öffentlich bekanntgegeben. Von der Landes-
Asten-Konferenz liegt ein entsprechender Beschluß vor."

LEHRER INFO

herausgegeben vom allgemeinen studentenausschuß der studentenschaft der
justus liebigs-universität in gießen (asta)
referat lehrerausbildung, karl klöckner-str.21, philosophikum II (afe),
haus a, raum 040

Prost Neujahr: Prüfungsfristen für ^{10.1.80} Lehramts examina!

Die von allen Parteien hochbejubelte sog. "Streichung der Zwangsexmatrikulation" ist, wie sich bei genauerem hinschauen zeigt, eine Irreführung der Studenten und der Öffentlichkeit, denn weiterhin sollen im Hochschulrahmengesetz (HRG), § 16, Abs. 3, die "Fristen zur Meldung zur Prüfung" enthalten sein. Unmittelbar bedeutet dies zwar keine Zwangsexmatrikulation, was aber nicht heißt, daß damit keinerlei Sanktionen verbunden sind.

Die Bestimmungen des HRG wurden bisher für Lehramtsexamina nicht umgesetzt, allein die Zwischenprüfungsordnung (ZPO) für das Lehramt an Gymnasien, welche eine akademische Prüfung ist, schreibt vor, daß die Zwischenprüfung bis zum "Beginn des 5. Studiensemesters abgelegt werden" muß (ZPO § 3, Abs. 1). Diese gilt als nicht bestanden, sollte der Zeitpunkt nicht eingehalten werden.

In der bisherigen Fassung "der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen" waren allein Bestimmungen über den frühest möglichen Termin zur Meldung zur Abchlußprüfung, nicht aber eine dafür einzuhaltende Frist enthalten! Damit ist jetzt aber Schluß!

Seit dem 28.12.1979 (!) gelten neue Vorschriften: In den "Änderungen" "der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen" für Lehramter vom 18.12.1979" sind in den folgenden Paragraphen:

§§ 10 Abs. 1

L₁, L₂

„(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des sechsten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des siebenten Semesters erfolgen.“

§ 23

L₃ Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des elften Semesters erfolgen.

die jeweiligen Semester angegeben, bis zu welchem Zeitpunkt das erste Staats-examen abgelegt werden §soll". Juristisch bedeutet eine Soll-Vorschrift eine nur geringfügig eingeschränkte Verpflichtung: von der, nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung abgewichen werden darf.

Was in der neuen Verordnung nicht explizit ausgeführt wird, sind die Sanktionen, welche mit einer nicht fristgerechten Meldung (7. bzw. 11 Semester) verbunden sind. Das zuständige Gießener Prüfungsamt konnte und bisher nur die Auskunft geben, daß ein Antrag auf Fristverlängerung beim Präsidenten der Uni gestellt werden müße, der darüber entscheidet, ob diesem Antrag stattgegeben wird oder nicht.

Wir haben zu befürchten, daß das Examen als erstmals nicht bestanden gilt, sollte die Meldung zur Prüfung nicht fristgerecht erfolgen oder sollte ein Antrag auf spätere Meldung abgelehnt werden! Eine solche Regelung kennen wir ja schon aus dem Bereich der Diplomstudiengänge.

Eines ist also klar: DIE EINFÜHRUNG VON PRÜFUNGSMELEDEFRISTEN IN DEN VERORDNUNGEN ÜBER DIE ERSTEN STAATSPRÜFUNGEN FÜR DIE LEHR-ÄMTER IST NICHTS ANDERES ALS DIE EINFÜHRUNG DER "SANFTEN" ZWANGSEXMATRIKULATION (= NICHTBESTEHEN DER PRÜFUNG)!!

P.S. Der AStA hat das "Gesetz- und Verordnungsblatt" mit den neuen Verordnungen vom 27.12.1979 erst nach Neujahr erhalten, so daß wir jetzt erst einmal kurz informieren, Ausführliche Hinweise, insbesondere für welche Semester die neue Regelung gelten soll, kommen später. Auch über das Ergebnis einer Sitzung aller Gießener Lehramts-Prüfungsämter zum Problem der neuen Prüfungs-meldefristen.

Termine :

Drauckzeiten für Studenten im der AStA-Rußens-
Stelle : Di. Mi. Do. : 10⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

Wichtig : Am Dienstag d. 15. 1. 80 beginnt im Landgericht Gießen die zweite Runde der Prozesse wegen der sog. Präsidialamtsbesetzung.

Also : Di. 15. 1. 80, 8³⁰ Uhr, Saal 200
P.S. Wahrscheinlich werden wieder "Eintrittskarten" verteilt, kommt früh und zahlungsfähig

★asta-info

Organ der Verfaßten Studentenschaft der Universität Marburg 24.1.89

EXTRA ... Extra ... EXTRA ... Extra ... EXTRA...

MELDEFRISTEN: KROLLMANN ! schlägt zu !

Krollmann hat wieder zugeschlagen. Am 27. Dezember (Weihnachtsferien!) ließ er im Amtsblatt eine erneute Veränderung der Verordnung für Staatsprüfungen veröffentlichen. Der Inhalt dieser Veränderung läßt sich in zwei Punkten zusammenfassen:

1. Ab sofort sollen Meldefristen von 11 Semestern für alle Lehramtsstudiengänge eingeführt werden. Wie Uni-Präsident Kröll bestätigte bedeutet dies konkret, daß jeder Student, der sich bis zwei Wochen nach dem 11. Semester nicht zum Staatsexamen gemeldet hat, seinen Prüfungsanspruch verliert. Auf diese Weise ist ein mehr als gleichwertiger Ersatz für die Zwangsexmatrikulation geschaffen.

Betroffen ist jeder Studienanfänger ab WS 78/79 !

2. Ab sofort können Examenskandidaten keine Leistungsnachweise mehr nachreichen. Sämtliche Scheine müssen also bereits bei der Meldung zur Prüfung vorgelegt werden. Dies gilt ab sofort für jeden Lehramtler !

Krollmann hat es offenbar wiedereinmal darauf angelegt, zu beweisen, daß er seinen CDU-Kollegen in nichts nachsteht. Nachdem er bei den Auseinandersetzungen um §82,2 eine Niederlage nach der anderen einstecken mußte - die Mehrheit der Fachbereiche weigert sich bis heute, Zwangsexmatrikulation und Meldefristen in Prüfungsordnungen mit Hochschulabschluß aufzunehmen - will er nun wohl wenigstens im Lehrerbereich, in dem allein das Land das Sagen hat, Punkte gutmachen.

Das Resultat dieser Politik ist zutiefst reaktionär:

- Die einheitliche Studiendauer von maximal 11 Semestern bis zur Prüfung führt die auch von Krollmann desöfteren benutzte ~~Begriff~~ ~~Konzept~~ Floskel "Erst Studienreform, dann Regelstudienzeit" ad absurdum. Die 11 Semester sind völlig willkürlich festgelegt, fachspezifische Gesichtspunkte fanden keinerlei Eingang in die Regelung.
- Da mit dem Überschreiten der Prüfungsfristen der Prüfungsanspruch vollständig erlischt, ist diese Waffe im Grunde noch schärfer als die ZE, die nach hessischer Regelung die Meldung zur Prüfung zumindest auf Umwegen zuließ.
- Die Regelung, daß ab sofort Prüfungsunterlagen (also Scheine) nicht mehr nachgereicht werden können, schlägt allen Studenten, die jetzt im Examen oder kurz davor stehen, geradezu ins Gesicht. Oft werden obligatorische Veranstaltungen nur alle 2 bis 3 Semestern statt und überschneiden sich mit anderen wichtigen Veranstaltungen. Sollte dies dazu führen müssen, daß viele Studenten ihr Examen ^{zu} um ein halbes Jahr nach hinten verlagern ~~müssen~~ gezwungen sind?

WAS TUN?

Für die Studenten ist die neue Regelung völlig unannehmbar. Mit der Novellierung der ZE-Bestimmungen bietet sich für alle Landesregierungen die Möglichkeit, auf alle mit der Studienzeit gekoppelten Sanktionen zu verzichten. Genau dies müssen wir durch unser Engagement erreichen. Am Donnerstag hat sich der Lehr- und Studiausschuß der Marburger Uni einstimmig für die Rücknahme obiger Bestimmungen ausgesprochen. ^(s.u.) Dies zeigt, daß es an der Hochschule eine breite Ablehnungsfront gibt, die von den Studenten bis zur Uni-Spitze reicht. Dies gilt es für die Auseinandersetzung mit dem Kultusministerium zu nutzen. Nächste Schritte sind:

- Organisierung von Voten der FBRs, die Krollmann auffordern, die Verordnung erneut zu novellieren.
- Organisierung betroffener Examenskandidaten. Einleitung rechtlicher Schritte.

→ Kommt am Di., 22.1., 13 Uhr in die Phil Fak (Foyer), um dort weitere Schritte zu diskutieren!

Resolusi STA I

"Der StA I nimmt die Einfügung von Meldefristen in die Verordnung über die 1. Staatsprüfung mit Unverständnis zur Kenntnis. Er bekräftigt seine Position, daß Sanktionen gegenüber Studenten die Studienreform eher behindern als fördern. Der StA I schließt sich den Argumenten an, die der Präsident in seinem Schreiben vom 10.1.80 an den Hessischen Kultusminister vorgetragen hat. Der StA I fordert den Hessischen Kultusminister auf, bei der wegen zahlreicher sachlicher Unzulänglichkeiten ohnehin notwendig werdenden Novellierung der Verordnung die Obergrenze für die Meldung zur Prüfung ganz zu streichen. "